

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit  
(16. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 18/5865 –**

### **Entwurf eines Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes**

#### **A. Problem**

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung dient der Umsetzung der Richtlinie 2011/70/Euratom in nationales Recht. Sie schafft einen europäischen Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle. Die Mitgliedstaaten sollen geeignete nationale Vorkehrungen treffen, um ein hohes Sicherheitsniveau im Bereich der nuklearen Entsorgung zu gewährleisten.

#### **B. Lösung**

**Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.**

#### **C. Alternativen**

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

#### **D. Kosten**

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/5865 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird dem § 2c Absatz 4 folgender Satz angefügt:  
„Die Übermittlung des Auskunftsverlangens nach diesem Absatz an die Auskunftsverpflichteten und der erteilten Auskünfte an das für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständige Bundesministerium erfolgt über die zuständigen Behörden der Länder.“
2. In Nummer 2 wird dem § 9i Absatz 2 folgender Satz angefügt:  
„Die Übermittlung des Auskunftsverlangens nach diesem Absatz an die Auskunftsverpflichteten und der erteilten Auskünfte an das für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständige Bundesministerium erfolgt über die zuständigen Behörden der Länder.“
3. Nummer 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Dem Buchstaben a werden die folgenden Doppelbuchstaben cc und dd angefügt:
    - ,cc) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
    - dd) Folgende Nummer 6 wird angefügt:
      - „6. entgegen § 19 Absatz 2 Satz 1 das Betreten der dort beschriebenen Orte nicht duldet oder dort beschriebene Prüfungen nicht duldet oder entgegen § 19 Absatz 2 Satz 2 Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erteilt oder entgegen § 19 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 36 des Produktsicherheitsgesetzes Anlagen nicht zugänglich macht oder Prüfungen nicht gestattet oder die hierfür benötigten Arbeitskräfte und Hilfsmittel nicht bereitstellt oder Angaben nicht macht und Unterlagen nicht vorlegt, die zur Erfüllung der Aufgaben der Aufsichtsbehörde erforderlich sind.“ ‘
  - b) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
    - ,b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
      - „(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 1a, 2, 2a, 2b, 2c, 2e, 3, 4 und 6 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro geahndet werden.“ ‘

Berlin, den 30. September 2015

### Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

**Bärbel Höhn**  
Vorsitzende

**Christian Haase**  
Berichtersteller

**Hiltrud Lotze**  
Berichterstatte

**Hubertus Zdebel**  
Berichtersteller

**Sylvia Kotting-Uhl**  
Berichterstatte

## **Bericht der Abgeordneten Christian Haase, Hiltrud Lotze, Hubertus Zdebel und Sylvia Kotting-Uhl**

### **I. Überweisung**

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/5865** wurde in der 124. Sitzung des Deutschen Bundestages am 24. September 2015 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung wurde zudem gutachtlich beteiligt.

### **II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage**

Der Gesetzentwurf trifft Vorkehrungen, um ein hohes Sicherheitsniveau im Bereich der nuklearen Entsorgung zu gewährleisten. Das Atomgesetz wird durch Vorschriften ergänzt, die der Umsetzung weiterer Vorgaben der Richtlinie 2011/70/Euratom in nationales Recht dienen. Hierzu werden in den neuen §§ 2c und 2d gesetzliche Regelungen zur Aufstellung des Nationalen Entsorgungsprogramms und zu den hierbei zu berücksichtigenden Grundsätzen aufgenommen. Die in den Bestimmungen der Richtlinie enthaltenen Pflichten für die Betreiber von Anlagen und Einrichtungen, die ihren Schwerpunkt im Bereich der Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle haben, werden in das nationale Recht übernommen, soweit sie nicht bereits geltendes Recht sind. Darüber hinaus wird für die Betreiber dieser Anlagen und Einrichtungen eine Pflicht zur regelmäßigen Sicherheitsüberprüfung eingeführt. Das bereits geltende Prinzip, nach dem die Verantwortung für die sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle in erster Linie beim Zulassungsinhaber liegt, wird im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2011/70/Euratom ausdrücklich geregelt.

### **III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses sowie gutachtliche Stellungnahme des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung**

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat in seiner 49. Sitzung am 30. September 2015 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 18/5865 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat zu dem Gesetzentwurf folgende Stellungnahme übermittelt:

„Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung gemäß Einsetzungsantrag (Drs. 18/559) in seiner 27. Sitzung am 10. Juni 2015 mit dem Entwurf eines Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes (BR-Drs. 260/15) befasst und festgestellt:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Managementregeln und folgenden Indikators:

Managementregel (1) Grundregel – Jede Generation muss ihre Aufgaben selbst lösen

Managementregel (3) Freisetzung von Stoffen nur im Rahmen der Anpassungsfähigkeit natürlicher Systeme

Managementregel (4) Gefahren und unvertretbare Risiken für die menschliche Gesundheit vermeiden

Indikator (1) Ressourcenschonung – Ressourcen sparsam und effizient nutzen.

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Gesetzentwurfes getroffen:

„Ein zentraler Zweck der Richtlinie 2011/70/Euratom wie auch des Atomgesetzes und der hierauf beruhenden Verordnungen sowie des Standortauswahlgesetzes ist es, Leben, Gesundheit und Sachgüter vor den Gefahren der Kernenergie und der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung zu schützen. Die Sicherheit der Bürgerinnen

und Bürger zu erhöhen, ist eines der Ziele einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Durch die Umsetzung der Richtlinie 2011/70/Euratom wird dieses Ziel noch stärker als bisher gefördert. Das Kernelement der Richtlinie bildet die Pflicht zur Erstellung eines Nationalen Entsorgungsprogramms, durch das die bereits vorhandene Infrastruktur sowie die vorhandenen Teilkonzepte im Bereich der Entsorgung radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente zu einem aufeinander abgestimmten und eng miteinander verzahnten Gesamtkonzept der Entsorgung zusammengeführt werden sollen. Diese Zusammenführung dient in erster Linie den genannten Schutzziele, da sie die Sicherheit der Entsorgung erhöhen und den Anfall radioaktiver Abfälle durch eine geeignete Auslegung sowie Betriebs- und Stilllegungsverfahren, einschließlich der Weiter- und Wiederverwendung von Material, auf das hinsichtlich Aktivität und Volumen vernünftigerweise realisierbare Mindestmaß beschränken soll. Ferner sollen durch eine konzeptionelle Abstimmung der verschiedenen Entsorgungsschritte Synergieeffekte zur Schonung der natürlichen Lebensgrundlagen und Ressourcen erzielt werden.

Die vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen tragen somit zu einer erhöhten nuklearen Sicherheit und im Rahmen der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie zu einem verbesserten Schutz auch der natürlichen Lebensgrundlagen bei.‘

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist plausibel.

Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.“

#### **IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss**

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/5865 in seiner 60. Sitzung am 30. September 2015 abschließend ohne Debatte behandelt.

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben dazu drei Änderungsanträge auf den Ausschussdrucksachen 18(16)275, 18(16)276 und 18(16)277 eingebracht, dessen Inhalt sich aus der Beschlussempfehlung und Abschnitt V dieses Berichts ergibt.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit beschloss jeweils einstimmig, die Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf den Ausschussdrucksachen 18(16)275, 18(16)276 und 18(16)277 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/5865 in geänderter Fassung anzunehmen.

#### **V. Begründungen zu den Änderungen**

##### **Zu Nummer 1**

Der Gesetzentwurf sieht in § 2c Absatz 4 neu AtG vor, dass das für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständige Bundesministerium Auskünfte von den Entsorgungspflichtigen und Besitzern abgebrannter Brennelemente bzw. radioaktiver Abfälle einholen kann.

Eine Übermittlung von Abfalldaten an den Bund über die Länder erscheint zweckmäßig. Die Länder erheben bereits Abfalldaten. Aufgrund der §§ 72 ff. Strahlenschutzverordnung melden die Betreiber ihre Abfallprognosen und erfassen ihre Abfälle in einem elektronischen Buchführungssystem.

##### **Zu Nummer 2**

Der Gesetzentwurf sieht in § 9i Absatz 2 neu AtG vor, dass das für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständige Bundesministerium Auskünfte von den Entsorgungspflichtigen und Besitzern abgebrannter Brennelemente bzw. radioaktiver Abfälle einholen kann.

Eine Übermittlung von Abfalldaten an den Bund über die Länder erscheint zweckmäßig. Die Länder erheben bereits Abfalldaten. Aufgrund der §§ 72 ff. Strahlenschutzverordnung melden die Betreiber ihre Abfallprognosen und erfassen ihre Abfälle in einem elektronischen Buchführungssystem.

### Zu Nummer 3

#### Zu Buchstabe a

Anders als in zahlreichen Gesetzen des Umweltrechts oder anderen Gesetzen, die eine staatliche Überwachung vorsehen, namentlich

§ 52 Absatz 2 i. V. m. § 62 Absatz 2 Nummer 4 BImSchG,

§ 101 Absatz 1 und 2 i. V. m. § 103 Absatz 1 Nummer 17 und 18 WHG,

§ 47 i. V. m. § 69 Absatz 2 Nummer 4 bis 7 KrWG,

§ 21 Absatz 3 und 4 i. V. m. § 26 Absatz 1 Nummer 9 ChemG,

§ 25 Absatz 2 und 3 i. V. m. § 38 Absatz 1 Nummer 10 und 11 GenTG,

§ 63 Absatz 1 bis 3 i. V. m. § 68 Absatz 1 Nummer 37 und 38 PflSchG,

§ 16 Absatz 2 und 3 i. V. m. § 18 Absatz 1 Nummer 26 TierSchG,

§ 52 Absatz 1 und 2 i. V. m. § 69 Absatz 2 Nummer 24 und 25 BNatSchG,

§ 36 i. V. m. § 39 Absatz 1 Nummer 14 ProdSG,

§ 9 Absatz 2 i. V. m. § 10 Absatz 1 Nummer 3, 4 und 5 GGBefG,

§ 22 i. V. m. § 28 Absatz 1 Nummer 11 GastG,

§ 139b i. V. m. § 147 GewO und § 14 Absatz 3, 4 und 5 i. V. m. § 22 b Absatz 1 Nummer 4, 5 und 6 KrWaffKontrG sind im Atomgesetz die Befugnisse der Überwachungsbehörde nach § 19 Absatz 2 AtG (z. B. Auskunftsrecht, Betretungsrecht) nicht bußgeldbewehrt.

Das Bedürfnis, Verstöße gegen Befugnisse und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde ahnden zu können, besteht aber auch beim Vollzug des Atomrechts. Zudem stellt es einen Wertungswiderspruch dar, dass dasjenige Gesetz, welches die Technik mit dem größten Gefährdungspotenzial regelt, über ineffektivere Mittel verfügt als Gesetze, die weniger großen Gefahren begegnen.

Die Befugnis der Aufsichtsbehörde und der von ihr nach § 20 AtG zugezogenen Sachverständigen sowie der Beauftragten anderer zugezogener Behörden, Orte jederzeit betreten zu dürfen und dort alle zur Aufgabenerfüllung notwendigen Prüfungen anzustellen, erstreckt sich außer auf die Orte, an denen sich radioaktive Stoffe, Anlagen, Geräte und Vorrichtungen befinden, auch auf Orte, an denen hiervon herrührende Strahlen wirken. Diese Befugnis erstreckt sich nach dem Gesetzeswortlaut des § 19 Absatz 2 Satz 1 AtG ferner auf Orte, für die diese Voraussetzungen den Umständen nach (bloß) anzunehmen sind. Zu denken ist etwa an Kontaminationsverschleppungen (z. B. auf Nachbargrundstücken).

Den Befugnissen der Aufsichtsbehörden und der zugezogenen Sachverständigen entspricht eine Pflicht zur Duldung der Aufsichtsmaßnahmen. Teilweise besteht eine aktive Handlungs-, Mitwirkungs- und Unterstützungspflicht (z. B. Auskünfte erteilen, benötigte Arbeitskräfte und Hilfsmittel bereitstellen, Unterlagen vorlegen). Die Pflicht, die behördlichen Überwachungsmaßnahmen nach § 19 Absatz 2 AtG zu dulden, muss als eine Pflicht aufgefasst werden, die potenziell jedermann treffen kann, denn es ist von vorneherein nicht bestimmbar, wo die radioaktiven Strahlen wirken oder deren Wirkung anzunehmen ist. Die Duldungspflichten dieser gesetzlichen Regelung beschränken sich daher nicht auf Anlagen- oder Genehmigungsinhaber. Niemand darf die der Behörde gesetzlich eingeräumten Befugnisse vereiteln.

§ 19 Absatz 2 Satz 2 AtG nennt für eine Auskunftspflicht ausdrücklich einen Adressatenkreis. Diese Vorschrift bestimmt, dass die Aufsichtsbehörde Auskünfte von „verantwortlichen oder dort beschäftigten Personen“ verlangen kann. § 19 Absatz 2 Satz 3 AtG ordnet eine entsprechende Geltung des § 36 des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) an. Die in Bezug genommene Rechtsnorm nennt als Verpflichtete zur Mitwirkung im Rahmen der staatlichen Aufsicht den Eigentümer von überwachungsbedürftigen Anlagen und Personen, die solche Anlagen herstellen oder betreiben. Dieser Personenkreis ist mithin verpflichtet, die in § 36 ProdSG genannten Handlungen vorzunehmen.

#### Zu Buchstabe b

Der Regelungstext des Gesetzentwurfs wird dahingehend ergänzt, dass in § 46 Absatz 2 AtG der Bußgeldrahmen für den unter Buchstabe a geregelten Tatbestand aufgenommen wird. Es erscheint sachgerecht, denselben Bußgeldrahmen zu wählen, der auch für die meisten anderen Ordnungswidrigkeiten in dieser Vorschrift vorgesehen

ist. Die Durchsetzung der Aufsichtsbefugnisse ist von erheblicher Bedeutung, die sich in der Höhe des Bußgeldrahmens ausdrücken sollte.

Berlin, den 30. September 2015

**Christian Haase**  
Berichtersteller

**Hiltrud Lotze**  
Berichterstellerin

**Hubertus Zdebel**  
Berichtersteller

**Sylvia Kotting-Uhl**  
Berichterstellerin